

Kleinere Beiträge = Mélanges

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **23 (1929)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KLEINERE BEITRÄGE. — MÉLANGES.

Zum Basler Konzil.

Als im Jahre 1896 Prof. Joh. Haller den I. Band des Conc. Bas. herausgab, schrieb er im Vorwort: Er habe bei Beginn der Arbeit geglaubt, die Sammlung der Aktenstücke würde in Anbetracht der bereits vorliegenden ältern Drucke keine allzu große Mühe und Zeit beanspruchen; er habe aber bald gesehen, daß er sich geirrt habe. — Seither sind 30 Jahre verflossen, und die Sammlung und Herausgabe der Akten sind noch nicht zum Abschlusse gelangt: Habent sua fata libelli. Das gilt auch ganz besonders vom vorliegenden VI. Band.¹

Der Textband zerfällt in zwei ungleiche Teile. Der erste, nur die Seiten 1-156 umfassend, bringt die *Konkordate des Zwölferausschusses* des Konzils vom 14. Dezember 1436 bis 28. November 1437, nach der auf Veranlassung des Konzilsnotars Pierre Brunet, Domherrn zu Arras, gefertigten Papierhandschrift in Paris. (Über diese Ausschüsse, die Disputationen, Kongregationen, kurz über die ganze Gliederung und Organisation des Konzils gibt reiche Auskunft die Studie von Dr. Paul Lazarus, *Das Basler Konzil. Hist. Studien*, veröffentlicht von E. Ebering, Heft 100. Berlin 1912.) Die *Concordata communia*, die aus den Beschlüssen der vier Deputationen (*pro communibus, pro fide, pro pace, pro reformatorio*) herausgewachsen sind, waren keine Konzilsbeschlüsse, sondern Zusammenstellungen und Formulierungen der Beschlüsse der Ausschüsse, von denen mindestens drei übereinstimmen mußten, um einen endgültigen Konzilsbeschluß zu ermöglichen. Und doch kam den Deputationen die eigentliche Entscheidung zu, da ihre Beschlüsse von den Generalversammlungen meistens angenommen wurden.

Bei der Durchsicht dieses ersten Teiles fällt die überraschende Ähnlichkeit mit einem Vatikanischen Supplikenregister auf. (Vor mir liegen zum Vergleich K. Rieders *Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte*. Innsbruck 1905.) Das illustriert aufs beste das Bestreben der Konzilsväter, die römische Kurie auch in den Äußerlichkeiten nachzuahmen. Dies und noch anderes ist ihnen nur zu gut gelungen. Der Vorwurf erweist sich als

¹ *Concilium Basiliense*. — Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel. Herausgegeben mit Unterstützung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft von Basel. VI. Band. 1. Halbband, Protokolle des Concils vom Dez. 1436 bis Dez. 1439. 2. Halbband, Register. Herausgegeben von *Gustav Beckmann*. Basel, Helbing und Lichtenhahn, 1925 und 1926; zusammen 969 S. und CI. Gr. 8°. Preis 125 Fr.

vollkommen berechtigt, daß die zur Reform der Kirche versammelte Synode selbst in die Fehler verfallen ist, deren Ausrottung sie dem Papsttum gegenüber unternommen hatte. Fortdauernde Einmischung auch in kleine und entfernte Dinge, die wiederum einen stets anwachsenden Andrang von Bittstellern zur Folge hatte: ein Übermaß von Provisionen, Dispensen und Privilegien. Was die Reform notwendig gemacht hatte, hinderte jetzt deren Durchführung. Es war wirklich dem Konzil, nach einem Worte Hallers, « nichts in der Welt zu groß, nichts zu klein »: alles zog es vor sein Forum. Das und die lange Reihe der Konzilsämter und Beamten, genau dieselben wie an der päpstlichen Kurie, vom Vizekanzler bis hinunter zu den Schreibern und niedern Pönitentiaren, gibt einen Begriff von der Weitläufigkeit, aber auch Schwerfälligkeit des ganzen Apparates. Die *Concordata communia* sind teils organisatorischer, teils politischer Art, z. B. Inkorporation von Geistlichen ins Konzil, Wahl von Konzilsbeamten, Sendung von Gesandten zu den Griechen, an den Papst, an Fürsten usw. Der größere Teil aber sind *Concordata particularia*, Beschlüsse über Suppliken privaten Charakters.

Der zweite Teil, S. 157-745, enthält die Protokolle des Konzils vom 17. Februar 1438 bis 31. Dezember 1439 nach den Original-Protokollen Jakob Hüglin's, aber nicht lückenlos, da Hüglin sehr oft durch andere Geschäfte daran verhindert war. Im VII. Bande sind desselben Protokolle für die Jahre 1440-43 veröffentlicht.

Jakob Hüglin, in der schweizerischen Kirchengeschichte bekannt als Nachfolger Felix Hemmerlins, als Propst in Solothurn — merkwürdigerweise hat ihn das Historisch-biographische Lexikon nicht der Aufnahme würdig gehalten! — war ein Elsässer, aber aus dem Bistum Basel. Seit 1435 stand er im Dienste des Konzils, zuerst am Bullenregister, dann als Schreiber und schließlich als Notar; als solcher hatte er die Protokolle sowohl bei den Deputationen als auch in den Generalkongregationen zu führen. Er hielt beim Konzil aus bis zu dessen Liquidierung. Seit 1440 Chorherr in Solothurn, wurde er 1455 Propst von St. Ursus und Viktor durch Pfründentausch mit Felix Hemmerlin. 1484 ist er gestorben. (Über ihn F. Fiala in Dr. Felix Hemmerlin, Solothurn 1857, und in der Einleitung des vorliegenden Bandes. S. XIV-XXVII.)

Hüglin steht in seiner Bedeutung für die Geschichte des Konzils neben Johannes von Segovia, Joh. von Ragusa, Enea Silvio und Pierre Brunet und ist einer der wichtigsten Gewährsmänner. Die in Band VI und VII wiedergegebenen Protokolle bilden eine Papierhandschrift von 778 Blättern in der Kantonsbibliothek in Solothurn, und zwar Original, d. h. das von Hüglin oder seinen Vertretern in den Sitzungen benutzte Handexemplar (*manuale*) mit allen Merkmalen eines solchen, wie Zusätze, Randbemerkungen, Korrekturen, Streichungen, Auslassungen.

Wenn man einen Band für sich allein betrachtet, so legt man ihn unbefriedigt wieder zur Seite. Auch im zweiten Teil nehmen die Suppliken einen überaus breiten Raum ein, und das Protokoll verliert auch für die Geschichte des Konzils an Interesse. Das Wesentliche spielt sich außerhalb Basels ab, in den Verhandlungen mit den Fürsten und auf den Reichs-

tagen und Gesandtschaften, und was davon in Basel zur Geltung kam, das sagt uns Joh. von Segovia mit gleicher Treue und größerer Ausführlichkeit als das lakonische Protokoll. Aber es ist doch manch beachtenswerte Notiz zu gewinnen, abgesehen von dem sichern chronologischen Fundament. Und will man sich ein Bild davon machen, was denn eigentlich die Konzilsväter getrieben haben, während ihre Gesandten in aller Welt tätig waren, so gibt es keine andere und bessere Quelle als das Protokoll Hüglin's. Diese kleinen Geschäfte nehmen seit 1435 fast das ganze Protokoll in Anspruch und zeigen ein überaus buntes Durcheinander. Die Suppliken und Entscheide der Deputationen beziehen sich auf Bitten um Pfründen, Dispensen von verschiedenen Defekten (des Alters, der Illegitimität, Weihedispens), Inkorporationen, Aufhebung von Zensuren, Vereinigung von Pfründen, Wahlbestätigungen, Schutzbriefe für Bistümer, Testierrecht, Präsentationsrecht, Bestätigung von Kirchenstatuten, Tragaltar, Legitimierung von klandestinen Ehen, Ehedispensen; selbst eine Dispens für die Fastenzeit: Gebrauch von Butter statt Öl fehlt nicht (Supplik einer Gräfin von Werdenberg). Auch Bitten um Befreiung vom Doktorexamen und um Dokortitel sind vorhanden usw. Auffallend sind die vielen Bittbriefe von Klerikern, die dem Konzil inkorporiert sind, daneben auch zahlreiche Wahlen und Bestimmungen für das Konzil und dessen Geschäftsordnung. Aus aller Herren Länder treffen Suppliken ein, was doch einen großen Anhang des Konzils voraussetzt.

Aber neben diesem vielen Kleinkram ersehen wir doch aus diesem Band, daß die Jahre 1438 und 1439 die wichtigsten des Konzils, geradezu seinen Höhepunkt bedeuten. Der Kampf mit Papst Eugen IV., in dem es sich um die Selbstbehauptung des Konzils, um seine Superiorität handelte — der Versuch, mit den Griechen zu einer Union zu gelangen, die Berufung eines Unionkonzils —, drängt immer mehr dem Ziele zu. Besonders für die Zeit vom April 1439 an ist die Ausbeute reich und ergiebig, aber nicht in zusammenhängenden Berichten, sondern nur in auseinandergerissenen Notizen und Einzelheiten.

Von dem Kampf gegen Eugen IV., der 1437 einsetzte, hören wir vorerst nur in dürftigen Notizen, wie Absendung von Gesandten an Könige und Fürsten zur Rechtfertigung des Vorgehens gegen den Papst, Maßregeln zur Verhütung des Auseinandergehens der Synode, Ungültig-erklärung der Verlegung des Konzils nach Ferrara. Die Versammlung befand sich wirklich in einer schlimmen Lage, seit am 15. Februar 1438 Eugen IV. und sein Konzil in Ferrara an die ganze Welt ein feierliches Dekret gegen die Basler erlassen hatten. Von den riesigen Anstrengungen und Arbeiten der Gesandten, um eine Einigung zustande zu bringen, vernehmen wir nur Andeutungen. Mit Mitte April tritt nun der direkte Kampf, die Frage der Absetzung in den Vordergrund, und in breiter Ausführung zieht die Schlußphase dieses Kampfes bis zur Wahl Felix' V. an uns vorüber. Das hängt damit zusammen, daß Hüglin's Tätigkeit als Protokollführer nur mehr selten unterbrochen wird. Von Mitte April bis Dezember 1439 hatte er nicht weniger als 81 Mal in der Generalkongregation und 131 Mal in der Deputatio pro communibus seines Amtes

zu walten und war bei den wichtigsten Verhandlungen zugegen: Absetzung Eugens IV., Vorbereitung zum Konklave, Wahl Felix' V., feierliche Gesandtschaft an den neuen Papst.

Die einzelnen Etappen lassen sich leicht verfolgen: 15. April 1439 Beginn der Verhandlungen über die Dogmatisierung des Konstanzer Dekretes vom 1. April 1415 über die Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst. Diese war durchaus notwendig, weil nur durch Abweichung vom Dogma, d. h. durch Häresie, die Absetzung des Papstes begründet werden konnte. Am 16. Mai wurden drei von den acht Sätzen zum Dogma erhoben. Diese Dogmatisierung ist in rein formaler Beziehung der *Höhepunkt* der konziliaren Bewegung. Wir suchen aber in unserm Bande vergebens nach diesen Texten, wie überhaupt nach Erlassen, Bullen und Ausschreibungen des Konzils. (Am besten finden wir dieses « Dogma » in dem überaus reichen und interessanten Werk von C. Mirbt, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus*. Tübingen 1924⁴. Nr. 399, S. 233.)

Der Weg war nun frei, und es setzte ein beschleunigtes Verfahren ein, das am 25. Juni zur feierlichen Dekretierung der Absetzung Eugens IV. führte. Die Mahnungen der fürstlichen Gesandten, das Urteil hinauszuschieben, waren vergebens. Das Konzil war damit wiederum in eine Krisis eingetreten — zahlreiche und bedeutende Mitglieder verließen Basel — und erließ scharfe Verordnungen, um seine Auflösung zu verhindern. Bald machte man sich an die Neuwahl heran, und nach unendlichen innern und äußern Schwierigkeiten konnte endlich das Papstwahldekret erlassen und die Erneuerung der Papstwähler (32) vorgenommen werden. Neben diesen Arbeiten her ging noch die Abwehr gegen Eugen IV., der am 4. September das Basler Konzil, diese perfida synagoga, als häretisch erklärt hatte. Am 30. Oktober endlich wurde unter dem Vorantritt des Kardinals von Arles, Louis d'Aleman, das Konklave im Haus « zur Mücke » bezogen, aus dem am 5. November Herzog Amadeus VIII. von Savoyen als — letzter — Gegenpapst (Felix' V.) hervorging.

Noch eine andere dogmatische Kontroverse, die seit langem und heftig erörtert wurde, hat das Konzil jahrelang beschäftigt: *der Streit um die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau Maria*. Die Haupttriebfeder war der Spanier Johannes von Segovia, der auch die theologischen Unterlagen beibrachte. Am 15. September 1438 wurde das Dekret erlassen und am 17. in öffentlicher Sitzung verkündigt. Es wurde in aller Welt, vor allem in Frankreich, Aragonien und fast ganz Deutschland mit großer Ehrfurcht aufgenommen. Allein das « Dogma » blieb völlig unwirksam. Rom hatte diese Dogmatisierung nie anerkannt. Noch 1483 hatte Sixtus IV. die Frage als nicht genügend abgeklärt in der Schwebe gelassen. Auch ein Riesenskandal wie der Jetzerprozeß in Bern brachte die Frage dem Abschluß nicht näher. Es mutet fast wie eine Ironie an, daß später derselbe Papst, unter dem das Dogma von der Unfehlbarkeit — der schroffste Gegensatz zu dem Basler Superioritätsdogma — definiert wurde, Pius IX., auch das Werk des Johannes von Segovia, eines der eifrigsten Verfechter des konziliaren Ideen, wieder zu Ehren zog (1854).

Neben dieser Hauptfrage treten die *eigentlichen* Aufgaben: Ausrottung der Irrlehren, Reform der Kirche und Friedensstiftung unter den christlichen Völkern ganz in den Hintergrund.

Über die Verhandlungen mit den ketzerischen Böhmen hören wir in diesem Bande fast nichts.

In der Reformfrage wurde wohl mancher Anlauf genommen; aber da man allzuviel anpackte und es an weiser Beschränkung fehlen ließ, und weil andere für das Konzil wichtigere Fragen in den Vordergrund traten, war das Ergebnis mehr als gering. Zudem war bei den maßgebenden Männern offenbar keine große Neigung zur Reform vorhanden. Die gallische und germanische Nation machten zwar die größten Anstrengungen, vor allem in der geistlichen Gerichtsbarkeit und im Expektanzen- und Pfründenwesen Ordnung zu schaffen. Besonders in der Zeit vor der Absetzung Eugens wurde in Sachen Reform eifrig gearbeitet. Es drängt sich einem unwillkürlich der Gedanke auf, daß weite Kreise des Konzils den ungünstigen Eindruck, den das Vorgehen gegen den Papst erwecken mußte, durch den Anschein eifriger Reform abzuschwächen suchten. Der größte Erfolg der Reformbewegung war die Annahme der Dekrete durch die französische Nation am 7. Juli 1438 zu Bourges, deren zahlreiche Abänderungsvorschläge erst nach langem Widerstreben am 17. Oktober 1439 durch eine Bulle als Konzilsbeschlüsse erklärt wurden. Das ist die sogenannte Pragmatische Sanktion, eine der Hauptgrundlagen des verhängnisvollen Gallikanismus. Die Annahme der Reformbeschlüsse — allerdings auch mit zahlreichen Modifikationen — durch die deutsche Nation zu Mainz am 26. März 1439 hatte keinen großen Erfolg, da das Wiener Konkordat von 1448 diese wieder aufhob und dem Papste in Deutschland mehr Rechte einräumte, als nach der Annahme der Basler Dekrete zu erwarten war.

Einzig in bezug auf die Reform des Ordens- und Klosterwesens sind dem Konzil einige Erfolge zuzuerkennen, und hier gebührt das Hauptverdienst dem Konzilspräsidenten und päpstlichen Legaten, dem hervorragenden Kardinal Julian Cesarini. Dazu bringt unser Band zahlreiche und interessante Einzelheiten. Als Cesarini dem Konzil den Rücken kehrte (9. Januar 1438 wegen des Vorgehens gegen Eugen IV.), wurde die Ordensreform zwar nicht ganz aus den Augen gelassen, aber es fehlte die zielbewußte Triebfeder.

Auch die schon auf manchen Konzilien erörterte Kalenderfrage stand auf der Traktandenliste. Hierin tat sich der gelehrte Nikolaus von Cues hervor. Die Sache ging aber nicht vorwärts, und am 12. Dezember 1440 wurde schließlich beschlossen, daß im Augenblick die Frage in Anbetracht der Zeitlage vertagt werden solle.

Die dritte der *eigentlichen* Aufgaben war die Friedensstiftung unter den christlichen Völkern. Es bestand hiefür eine besondere Deputation. In den Jahren 1436–39 hatte das Konzil wenig Gelegenheit, seine Vermittlerrolle zu betätigen, da — mit Ausnahme des 100-jährigen Krieges zwischen England und Frankreich — bei all den kleinen Streiten keine andern als diplomatische Waffen in Anwendung kamen.

Von Anfang an hat das Konzil, seinen Aufgabenkreis überschreitend, in die oberste Regierung der Kirche eingegriffen. Auch unser Band bietet eine ganze Reihe von Fällen, in denen es die Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten, zwischen Bischöfen oder Prälaten untereinander, zwischen verschiedenen Bewerbern um ein Bistum oder eine Prälatur bis zu den Zwisten zwischen Pfarrern und Kaplänen herab zur Entscheidung vor sein Forum zog. Wir nennen hier einzig den Streit um den Bischofsstuhl von Lausanne zwischen Johannes de Prangins und Louis de la Palud, der auf dem Konzil eine ganz hervorragende Rolle spielte und dann einer der ersten Kardinäle Felix' V. wurde, aber trotzdem das Bistum nicht erlangen konnte; und die zwiespältige Bischofswahl in der Konzilsstadt selber zwischen Friedrich zu Rhein und Bernhard von Ratssamhausen 1436–39. Es ist interessant zu sehen, wie bei den verschiedenen Eingriffen und Entscheiden des Konzils politische Tendenzen und Grundsätze wirkten, besonders bei Bischofsstühlen, wo sich konziliare und päpstliche Prälaten gegenüberstanden. In unserm Band allein muß es sich mit Besetzungsschwierigkeiten und andern Nöten beschäftigen bei 173 Abteien, Prioraten und Propsteien des Benediktinerordens, 13 der Kluniazenser, 40 der Zisterzienser, 9 der Prämonstratenser, 53 der Augustiner-Chorherren und -Eremiten und einer kleineren Anzahl der Bettelmönche.

Auf Seite der Kurie hat man dem Konzil damals und später immer den Vorwurf gemacht, daß der niedere und «niederste» Klerus überwog und regierte. Man kann aber auch heute noch der Ansicht des Kardinals Aleman von Arles, daß die theologische Bildung den Ausschlag geben müsse, und daß demnach ein niederer, aber gelehrter Kleriker den Vorzug verdiene vor einem hochgestellten, ungelehrten Prälaten, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen (Lazarus, S. 42).

Bemerkenswert sind noch zwei Bewilligungen des Konzils: an die Ungarn, unter Ermahnung zur Verteidigung des katholischen Glaubens, die gefangenen Ungläubigen zu Sklaven zu machen; und die Bewilligung eines (Sünden) Ablasses für jene, die gegen die Feinde kämpfen, die die Konzilsstadt beunruhigen und bedrohen; es handelt sich hier offenbar um die Armagnaken, die damals (1439) zum erstenmal Oberdeutschland bedrohten.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, was noch wenig bekannt sein dürfte, daß schon 1432 in Basel ein Studium generale — als Vorläufer der spätern Universität — errichtet wurde (für kanonisches Recht), das die Erlangung akademischer Grade ermöglichte und alle Privilegien einer großen Universität genoß (s. Lazarus, Konzil v. B., S. 70). Über griechische Grammatik sollte nach einem Beschlusse vom 31. Mai 1437 der Grieche Demetrius lesen (— 58,7).

In diesem Bande steckt auch ein gewaltiger Reichtum für die Kultur- und Lokalgeschichte, zur Pfründen- und Personalgeschichte, welcher uns durch das vorzügliche Register erschlossen wird. Das umfangreiche Register (222 S.) verursachte wohl die meiste Mühe, in dem es viermal bearbeitet wurde, zuletzt vom Herausgeber selbst. Schweizerische Personen und

Orte sind zahlreich vertreten. Hingegen könnte man doch fragen, warum auf ein eigenes Sachregister verzichtet wurde. Vieles ist hier zwar ins andere Register eingearbeitet, besonders in den Stichworten, z. B. Basilea, Eugenius IV., Amadeus dux Sabaudie, Mainz, Bourges usw., aber gerade das Kulturhistorische tritt hier zu wenig hervor. Wo soll ich z. B. die auf Ordensreform bezüglichen Angaben suchen, wo Kalenderreform, Dogma der unbefleckten Empfängnis, Superiorität des Konzils, wo die Angaben über Verleihung von Dr.-Titeln (S. 146, 543), über Studium generale, wenn ich den Namen des Demetrius nicht weiß? Bei der Durchsicht des Buches ist mir hierin so vieles aufgefallen, das ich im Register vergeblich suchen würde. Und gerade für Zusammenfassungen und Statistik wäre ein Sachregister ungemein dankbar. Welche Arbeit hätte ich z. B., wenn ich obige Statistik über die Klöster zusammensuchen müßte (die Angaben waren nun glücklicherweise in der Einleitung). Wo hätte ich die Nachricht über die Armagnaken zu suchen? Im Register steht es unter Basilea: inimici in foribus existentes. Vergleichshalber ziehe ich Rieders Römische Quellen oder seine Register zu den Regesta Episcoporum Constantiensium herbei, also zwei ähnlich geartete Werke und muß bedauern, daß mangels eines Sachregisters im Conc. Bas. so viel wertvolles, besonders kulturhistorisches Material verborgen oder doch schwer auffindbar bleibt. Der Lokalforschung muß es überlassen werden, die alten Ortsnamen und Personennamen aus aller Welt, die natürlich voll Fehler stecken müssen und für die Herausgeber schwer zu bestimmen waren, zu korrigieren und der richtigen Diözese zuzuweisen.

Die Protokolle haben vor allem den Wert eines festen chronologischen Gerüsts und absoluter Zuverlässigkeit, dafür aber den Nachteil der Unübersichtlichkeit und Lückenhaftigkeit, da sie von dem ganzen Verlauf einer Verhandlung oft nur einen Abschnitt oder gar nur eine kurze Notiz bieten, da der betreffende Notar nicht bei allen Verhandlungen beteiligt war. Das Protokoll verzichtet in der Regel auch auf die Wiedergabe der Akten, Konzilsbeschlüsse und Dekrete, der Verhandlungen in Privat- und Sonderausschüssen und -Besprechungen. Neben der Chronik des Johannes von Segovia (*Gesta concilii Basiliensis*, die aber nur bis 1444 reichen), der als eine Hauptperson mitwirkte — er hatte immer die Aufgabe, das Vorgehen des Konzils öffentlich zu rechtfertigen und war wohl der bedeutendste Konzilstheologe, besonders bei der Dogmatisierung der Superiorität und der unbefleckten Empfängnis —, werden die schlichten, nüchternen Protokollberichte Hüglins immer einen ehrenvollen Platz bewahren, während sie an historischem Wert die schönrednerische, lebhaft, aber vielfach oberflächliche und tendenziös gefärbte Darstellung des Konzilteilnehmers und Humanisten Enea Silvio de' Piccolomini weit überragen.

Wenn die Sammlung einmal abgeschlossen ist (es fehlen jedenfalls noch die spätern Protokolle bis 1449, die Dekrete und Sermones), wird es mit Herbeiziehung der *Monumenta conciliorum generalium saeculi 15* *Concilium Basiliense Scriptorum*, Wien seit 1857, hauptsächlich die Schriften Ragusas, Segovias u. a. enthaltend, und der Werke Enea Silvios, das größte Quellenwerk sein, das einer Kirchenversammlung — das Tridentinum

etwa ausgenommen — gewidmet ist. Wie arm steht dagegen bis jetzt das noch bedeutsamere Konstanzer Konzil da!!

Vom Concilium Basiliense sind bis heute erschienen: *Bd. I*: Studien und Dokumente zur Geschichte der Jahre 1431–37, hrsg. v. J. Haller, Basel 1896. — *Bd. II*: Die Protokolle 1431–33, von demselben, 1896. — *Bd. III*: Die Protokolle 1434–35, von demselben, 1900. — *Bd. IV*: Die Protokolle 1436, von demselben, 1903. — *Bd. V*: Tagebuchaufzeichnungen 1431–35, 1438 etc., hrg. v. G. Beckmann, R. Wackernagel, G. Coggiola 1904. — *Bd. VII*: Protokolle (Hüglins) 1440–43, bearbeitet von H. Herre, 1910. — *Bd. VI*: (vorliegender) Protokolle 1436–39.

Arth.

Karl Schoenenberger.

